

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der KZV Nordrhein zum 01.04.2013

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2013 eine Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes zum 01.04.2013 beschlossen.

Der Honorarverteilungsmaßstab wurde an die gesamtvertragliche Vereinbarung über die vergütungsmäßige Behandlung der neuen Abrechnungsziffern 171a Bema und 171b Bema angepasst. Die Vereinbarung sieht in ihrem § 2 vor, dass diese Positionen außerhalb der vereinbarten Ausgabevolumen nach Einzelleistungen vergütet werden. Dieser Vereinbarung ist durch Ergänzung der Regelungen in § 2 HVM Rechnung getragen. Um die Einzelleistungsvergütung dieser Leistungen sicherzustellen, ist es erforderlich, § 2 HVM in zwei Formulierungen in Absatz 1 und Absatz 4 Ziffer 4.2 wie folgt zu ändern [Änderungen sind rot hervorgehoben].

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Honorarverteilung getrennt in zwei Bereichen
- für die Leistungsarten KCH, KB/KG und PAR (ausschließlich kieferorthopädischer Begleitleistungen sowie der von Kieferorthopäden [§ 2 Abs. 5 Satz 2] erbrachten Leistungen dieser Leistungsarten)
 - für die Leistungsart KFO (einschließlich kieferorthopädischer Begleitleistungen sowie der von Kieferorthopäden [§ 2 Abs. 5 Satz 2] erbrachten Leistungen der anderen Leistungsarten) jeweils ohne Leistungen der Individualprophylaxe, ~~und~~ Früherkennungspositionen (IP/FU) **und Leistungen nach Nrn. 171a und 171b BEMA**. Diese werden vorab mit dem **jeweiligen** vollen Vertragspunktwert vergütet.

[...]

(4)

[...]

- 4.2 Solange vertragliche Vereinbarungen mit den Krankenkassen und/oder ihren Verbänden zur Vergütungsregelung einschließlich der Differenzierung gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 3.2 nicht bestehen, werden die Vergütungszahlungen dieser Krankenkassen ohne Berücksichtigung der Leistungen IP/FU **und der Leistungen nach Nrn. 171a und 171b** vorläufig nach dem Verhältnis der abgerechneten, mit dem **jeweiligen** vertraglichen Punktwert bewerteten Punktmengen des Zeitraums vom 3. Quartal des Vorvorjahres bis zum 2. Quartal des Vorjahres (**Referenzzeitraum**) gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 aufgeteilt.

[...]